Stadt Ulm

ulm

- ENTWURF -

Kommunales Lärmschutzprogramm der Stadt Ulm

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Einbau von Schallschutzfenstern und schallgedämmten Lüftern entsprechend Beschluss des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom .....

Gültig ab: 01.01.2012
Maßgebend für die Anwendung der Richtlinie ist das Datum des Eingangs bei der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat am 16.12.2008 zur Bekämpfung des Umgebungslärms einen Lärmaktionsplan beschlossen. Am 17.05.2011 hat der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt des Ulmer Gemeinderats hierauf aufbauend das kommunale Lärmschutzprogramm beschlossen. Ein Baustein dieses Programms ist die Förderung von Schallschutzfenstern in Wohnräumen, an denen die im kommunalen Lärmschutzprogramm festgelegten Auslösewerte von 65 dB(A) Lden (Dauerpegel) oder 55 dB(A) Lnight (Nachtzeitraum) überschritten sind.

2. Antragsberechtigung

2.1 Antragsberechtigt sind die Eigentümer und Mieter von Gebäuden bzw. Wohnungen der in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführten Gebäude, sofern die Auslösewerte von 65 dB(A) Lden oder 55 dB(A) Lnight an den Fassaden überschritten sind. Die auf die Gebäude einwirkenden Lärmpegel ergeben sich aus der Lärmkartierung der Firma Accon GmbH.

2.2 Antrags- und förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen. Mieter sind grundsätzlich ebenfalls antragsberechtig. Hierzu ist die schriftliche Einwilligung des Vermieters vorzulegen. Den Eigenanteil trägt der Mieter. Das Eigentum an den Fenstern geht an den Vermieter über.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Die einzubauenden Schallschutzfenster bzw. –türen einschließlich ihrer Rahmen und gegebenenfalls Rollladenkästen sowie die schallgedämmten Lüfter müssen folgende Anforderungen aufweisen:

-	Schalldämm-Maß des eingebauten Fensters	R_w' 40 – 44 dB/ Schallschutzklasse 4 (VDI 2719)
-	Lüfter Einfügungsdämm-Maß	$R_w' > 42$ dB
-	Rollladenkästen	Einbau schalldämmender Materialien

3.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, sofern für die Maßnahme aus anderen Förderprogrammen öffentliche Zuschüsse (z.B. KfW-Förderung) in Anspruch genommen werden.

3.3 Es können nur Vorhaben gefördert werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sind.

3.4 Holzfenster oder -türen, die aus Holz aus tropischen Regenwäldern hergestellt sind, sind nur förderfähig, wenn sie das Siegel des „Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes" (PEFC), des „Forest Stewardship Council" (FSC) oder des „Malaysian Timber Certification Council" (MTCC) tragen.

3.5 Der Antragsteller erteilt Vertretern der Stadt Ulm oder deren Beauftragten die schriftliche Erlaubnis, den Gebäudezustand und die Umbaumaßnahmen vor Durchführung und nach Abschluss des Vorhabens zu prüfen. Dazu ist das Betreten aller Räume des Gebäudes, für die Lärmschutzmaßnahmen beantragt werden, zu gestatten. Der Antragssteller unterrichtet auch die Mieter und gewährleistet deren Gestattung auf Zugang. Eine Prüfung vor Ort erfolgt nur nach Ankündigung.

4. Antragstellung / Abwicklung

4.1 Die Stadt Ulm gewährt nach dieser Richtlinie Zuschüsse.

4.2 Die Anträge sind an die Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht, Münchner Str. 2, 89073 Ulm, zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

- Lageplan des Hauses
- Ansichtspläne des Hauses oder Fotos der Gebäudeseiten mit förderfähigen Fenstern oder Türen
- verbindlicher Kostenvoranschlag einer Fachfirma unter Angabe des Schalldämmmaßes der einzubauenden Fenster, Lüfter und Rollläden. Das Schalldämmmaß ist - z.B. durch ein entsprechendes Prüfzeugnis - nachzuweisen.
- Grundrisszeichnungen
- Bei Denkmalschutz: Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde

4.3 Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereit gestellten Mittel, wird nach dem Eingangsdatum der Anträge zugeteilt. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als

Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem sämtliche Unterlagen der Bewilligungsstelle vorliegen.

4.4 Die Rechnung ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bewilligung vorzulegen.

4.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Originalrechnung mit Zahlungsnachweis und Bestätigung des Fachbetriebs über die sachgemäße bautechnische Ausführung. Die Rechnung darf nur förderfähige Positionen enthalten.

5. Förderumfang

5.1 Gefördert wird ausschließlich der Einbau von

- Schallschutzfenstern und –türen in Aufenthaltsräumen,
- zusätzlich schallgedämmten Lüftern in Schlaf- und Kinderzimmern und
- schalldämmenden Materialien in Rollladenkästen

in Fassaden, an denen die Auslösewerte nach Ziffer 2.1 überschritten werden (vgl. Anlagen 2.1 bis 2.6). Dies gilt auch für Fenster und Türen in diesen Räumen, an denen die Auslösewerte nicht überschritten werden.

5.2 Gefördert werden 75 % der förderfähigen Kosten bis zur Obergrenze von 5.000,00 EUR pro Wohneinheit.

5.3 Als Aufenthaltsräume gelten Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer und Wohnküchen. Nicht förderfähig ist der Einbau in Nebenräumen, wie Bädern, Fluren, Küchen oder auch in Treppenhäusern.

6. Hinweise und Auflagen

6.1 Durch den Einbau moderner Fenster und Außentüren wird neben der Schall- und Wärmedämmung auch die übrige energetische Qualität der Gebäudehülle durch die Verringerung früher vorhandener Undichtheiten deutlich verbessert. Es ergeben sich deshalb unter Umständen zusätzliche Anforderungen an die Be- und Entlüftung des Gebäudes.

6.2 Der Eigentümer hat seine Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen, die damit verbundenen Kosten und die sich evtl. daraus ergebenden Mieterhöhungen hinzuweisen.

6.3 Die Kosten, die durch die städtischen Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden.

6.4 Die nach diesem Programm geförderten Wohnungen sind für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses, nur für Wohnzwecke zu verwenden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf den Käufer zu übertragen.

6.5 Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben sind die gezahlten Zuschüsse an die Stadt zurück zu zahlen. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch mit jährlich 7,5 % zu verzinsen.

Ulm, den .....

ENTWURF

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:	-	Auflistung der dem Grunde nach förderfähigen Wohngebäude
Anlagen 2.1 – 2.6	-	Kartendarstellung der betroffenen Fassadenabschnitte
Anlage 3:	-	Kommunales Lärmschutzprogramm – Schalltechnische Untersuchung der Fa. Accon vom 15.04.2011 (ACB-0311-4115/50)

ENTWURF